



aktiv für Sie

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundeskammer
für Arbeiter und Angestellte

Präsidium des Nationalrates
Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	100-GE/19 P2
Datum:	29. Okt. 1992
Verteilt	30. Okt. 1992 fler

Prinz-Eugen-Straße 20-22
A-1041 Wien, Postfach 534
Tel. (0222) 50165

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Durchwahl 2586

Datum
23.10.1992

- WP-ZB-6111

FAX

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes über den Verkehr mit Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelgesetz 1992 - DMG 1992)

Stellungnahme

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte übersendet 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:

Der Direktor:

iA

Beilagen



aktiv für Sie

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundeskammer
für Arbeiter und Angestellte

Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft

Stubenring 1
1010 Wien

Prinz-Eugen-Straße 20-22

A-1041 Wien, Postfach 534

•(0222) 501 65

Ihr Zeichen
Zl. 12.305/
01-I 2/92

Unser Zeichen
WP/Tü/Zi/6111

Durchwahl 2586
FAX 2230

Datum
8.10.1992

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes über den Verkehr mit Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelgesetz 1992 - DMG 1992)

Stellungnahme

Der Argumentation der Erläuterungen, generell widerspreche eine Zulassung dem Artikel 11 EWR-Abkommen, kann nicht gefolgt werden. Sicherlich im Widerspruch zu Art. 7 der Richtlinie 76/116/EWG wäre dagegen ein Zulassungsverfahren, das die Möglichkeit offen hält, Düngemittel, die den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen, nicht zuzulassen. Theoretisch blieben damit nach Ansicht der Bundesarbeitskammer zwei Möglichkeiten, den bisherigen ähnlichen Regelungen einzuführen:

1. Ein Zulassungsverfahren für Düngemitteltypen entsprechend § 7 des geltenden DMG, wobei diese Typen jenen der Richtlinie 76/116/EWG entsprechen. § 7 DMG sieht als Teil des Zulassungsverfahrens vor allem eine Überprüfung vor, ob die Angaben über Inhaltsstoffe tatsächlich dem postulierten Typ entsprechen. Trifft diese Entsprechung zu, muß schon nach geltendem Recht das Düngemittel zugelassen werden. Damit ergibt sich kein Widerspruch zu Art. 7 der Richtlinie.
2. Denkbar wäre weiterhin die Typenzulassung von Düngemitteln anderer, im Gesetz definierter Typen sowie die bescheidmäßige Zulassung sonstiger, nicht von der Richtlinie erfaßter Düngemittel.

Tatsächlich dürfte der Wert des Zulassungsverfahrens bisher nicht in erster Linie in der möglichen Ablehnung - sie wurde kaum praktiziert - gelegen sein, sondern vor allem in der leichteren Kontrolle, auch über die Registrierung. Der dem deutschen Recht

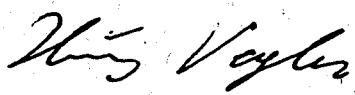
nachempfundene Entwurf verzichtet auf jedes Zulassungs- und Registrierungsverfahren.

Zumindest das Aufrechterhalten der Registrierung mit Angabe der Inhaltsstoffe entsprechend § 9 Abs. 2 des geltenden DMG könnte weiterhin hilfreich und daher notwendig sein. Die im § 16 des Entwurfs vorgesehene Meldepflicht für jene, die Düngemittel in Verkehr zu bringen beabsichtigen, erscheint dafür kein ausreichender Ersatz zu sein.

Für die Regelung des Schadstoffgehaltes sieht der Entwurf eine Verordnungsermächtigung vor, wobei zwischen BMLF und BMGSK Einvernehmen herzustellen ist. Es ist aus Umweltschutzgründen selbstverständlich, daß in dieser Frage eine Regelung des Einvernehmens auch mit dem Umweltministerium herzustellen ist. § 7 des Entwurfs, der die Schadstoffgehalte regelt, ist den sehr allgemeinen Formulierungen der §§ 7 Abs. 2 bzw. 13 Abs. 2 nachgebildet. Es erscheint sinnvoller, neben der Formulierung über die Fruchtbarkeit des Bodens die Inhalte dieser Bestimmung an § 14 ChemG zu orientieren.

Auch bei der Kennzeichnung ist aus den Gründen des Schutzes der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen gemäß Art 13 EWR-Abkommen eine Regelung zulässig, die über die Bestimmungen der zitierten EWG-Richtlinie hinausgeht. Entsprechende, dem ChemG nachgebildete Bestimmungen, sollten daher in das DMG aufgenommen werden.

Der Präsident:




Der Direktor:
iv

